

Untersagung einer Fahrrad-Versammlung in Linz: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gibt Beschwerde statt

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich untersagte eine – von einem Verein als Veranstalter rechtzeitig davor angezeigte – Versammlung für den Fahrradverkehr im Großraum Linz in Form des sogenannten „Sternradfahrens“ auf verschiedenen Routen und unter dem Motto „Radpedal statt Gaspedal“. Begründet wurde die Untersagung im Wesentlichen mit massiven verkehrs- und sicherheitsbegründeten Bedenken sowie weiteren Veranstaltungen. Die erwartete Teilnehmeranzahl war mit 200 bis 1000 angegeben worden; die Dauer der Versammlung mit zwei Stunden an einem Samstag.

Gegen diesen Bescheid erhob der Verein Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte in der Hauptsache vor, dass das von der Verfassung gewährte Recht auf freie Versammlung unzureichend gewürdigt worden sei. Bereits seit mehreren Jahren fänden derartige Versammlungen statt und sei ausreichend lange vorher auf die Beeinträchtigungen und möglichen Ausweichrouten hingewiesen worden.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen zum Ergebnis, dass die Untersagung der angezeigten Versammlung rechtswidrig erfolgte.

Ein Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Versammlungsfreiheit darf nur auf Basis einer gesetzlichen Grundlage, wie etwa den Regelungen im Versammlungsgesetz, erfolgen. Die Frage, ob die Voraussetzungen für die Untersagung einer Versammlung vorliegen, ist im Rahmen einer „Prognoseentscheidung“ zu beantworten, ob und weshalb bei Abhaltung der Versammlung etwa die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet werden. Dabei bedarf es einer Interessensabwägung bzw. Verhältnismäßigkeitsprüfung, um den konkreten Eingriff zu rechtfertigen. Der Verfassungsgerichtshof stand in der Vergangenheit Untersagungen aufgrund zu erwartender Verkehrsbeeinträchtigungen fallbezogen ablehnend gegenüber.

Vorliegendenfalls ist zu berücksichtigen, dass die geplante Versammlung an einem Samstag, somit an einem Tag ohne Pendlerverkehr, stattfinden hätte

sollen und die Dauer der Rundfahrt durch Linz mit insgesamt gut einer Stunde angesetzt war. Zudem wären die verschiedenen Straßenabschnitte nicht gleichzeitig betroffen gewesen, zumal es sich um eine „fahrende Radparade“ gehandelt hätte. Somit wären auch notwendige Verkehrsmaßnahmen an den betroffenen Straßenzügen nicht zeitgleich zu setzen gewesen. Wenngleich es sicherlich zu Rückstauungen gekommen wäre und Sperren von ganzen Richtungsfahrbahnen erforderlich gewesen wären, vermögen diese Verkehrsbeeinträchtigungen letztlich nicht die Untersagung der Versammlung zu rechtfertigen. Auch blieben Erfahrungen aus vergangenen Jahren mit derartigen Veranstaltungen unberücksichtigt.

Zudem wurde die Versammlung bereits eineinhalb Monate vor ihrer geplanten Durchführung angezeigt. Die Versammlungsbehörde war somit zeitlich ausreichend in die Lage versetzt, entstehende Verkehrsbehinderungen durch geeignete Maßnahmen auf ein erträgliches Maß zu beschränken. Hinsichtlich des Verweises auf weitere Veranstaltungen, wie etwa den Flohmarkt am Linzer Hauptplatz, ist festzuhalten, dass diesbezüglich Beeinträchtigungen nur marginal möglich gewesen wären und im Rahmen der Interessenabwägung keinen derart weitreichenden Eingriff in die Versammlungsfreiheit rechtfertigen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-753059](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.